



**Die Humanitäre Intervention in
der ethischen Beurteilung**
**Hrsg. von Hubertus Busche /
Daniel Schubbe**
Tübingen: Mohr Siebeck 2013,
336 S., 64,- €
ISBN 978-3-16-152255-0

Schutzverantwortung als Grundlage humanistischer Friedenspolitik?

Kriege können heute in der westlichen Welt – mit Ausnahme der USA und Englands – nicht mehr damit gerechtfertigt werden, ökonomische Interessen durchsetzen zu wollen, indem man das eigene Staatsgebiet oder die eigene politische Einflussosphäre militärisch erweitert. Selbst in den USA und England ist es inzwischen schwierig, alleine mit diesem Argument einen Krieg zu rechtfertigen – von den außenpolitischen Problemen ganz abgesehen. Zunehmend werden Kriege daher damit zu rechtfertigen gesucht, dass man sie aus „humanitären“ Gründen führe und es darum gehe, als Hüter der Menschenrechte die Bevölkerung eines fremden Staates gegen die Einschränkung ihrer Menschenrechte durch ihre eigene Regierung zu schützen. Es wird daher in letzter Zeit üblich, Kriege als „humanitäre Interventionen“ zu bezeichnen.

Dies ist deswegen problematisch, weil es unter eng definierten Voraussetzungen in extremen Ausnahmefällen tatsächlich eine ethisch und völkerrechtlich gerechtfertigte humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln in fremden Staaten geben kann. Der zunehmende Missbrauch dieses Argumentes zur Begründung von Kriegen macht es erforderlich, hier eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Zwar weisen einige Autoren des Bandes darauf hin, dass es „Missbrauch“ natürlich immer geben könne, aber ein Blick auf die realen Verhältnisse zeigt, dass der Fall des „Missbrauchs“ bereits jetzt der Regelfall ist. Es handelt sich daher nicht um einen „Missbrauch“ des Konzepts der Humanitären Intervention, wenn das Vorliegen ihrer Voraussetzungen herangezogen wird, um einen Krieg, den man aus ganz anderen Gründen beginnt, zu rechtfertigen, sondern um den regulären Gebrauch des Konzepts der Humanitären Intervention. Sie dient in aller Regel immer nur dem Zweck der Rechtfertigung von Kriegen aus ganz anderen Gründen. Mit diesem Zwiespalt angemessen umzugehen gelingt in den meisten Aufsätzen dieses Bandes nicht. Den besten Aufsatz hat ohne Zweifel Lothar Brock beigetragen, der das Dilemma zwischen Frieden und Menschenrechten ins Zentrum stellt.

Der Sammelband von 2013 ist das Ergebnis einer [Tagung der Fernuniversität Hagen](#) vom November 2011 zum Thema „Die Humanitäre Intervention als Fall des gerechten Krieges?“ – einige Aufsätze sind entsprechend aktualisiert worden. Die Veranstalter wollten neben die vielfach vorhandenen politischen und völkerrechtlichen Beurteilungen der letzten Kriege der westlichen Allianz im Kosovo und in Libyen ethische Beurteilungen stellen. Damit melden sich die Philosophen nach den Juristen und Politikwissenschaftlern, um ihre Brauchbarkeit bei der Legitimation von Kriegseinsätzen nachzuweisen.

Die Diskussion um militärische Interventionen zu humanitären Zwecken wird seit einigen Jahren sehr intensiv geführt. Dagegen hört man von zivilen humanitären Interventionen, von Flüchtlingshilfe und Armutsbekämpfung nur sehr wenig, obwohl diese wesentlich preiswerter, wesentlich effektiver, mit keinen Opfern an Menschenleben verbunden sind und in aller Regel Eskalationen verhindern würden, die dann den Ruf nach militärischen Eingriffen hervorbringen. Auch einige Autoren dieses Bandes (Jaberg, Merle) weisen auf dieses Phänomen hin. Wieso machen sich viele Völkerrechtler, Philosophen und Gesellschaftswissenschaftler so viele Gedanken darüber, ob wir verpflichtet wären, militärisch aus humanitären Gründen andere Staaten anzugreifen, aber so gut wie keine Gedanken darüber, ob es nicht zunächst und allererst eine Pflicht zur zivilen humanitären Hilfe gäbe und wie diese aussehen müsste? Dass dem so ist, wirft kein gutes Licht auf die Debatte um militärische Interventionen aus humanitären Gründen. Wenn es den

an der Debatte Beteiligten zentral um humanitäre Hilfe gehen würde, dürfte es eine solche Fixierung auf militärische Interventionen nicht geben.

Auffällig ist auch, dass in den Debattenbeiträgen die Bevölkerung des Staates, zu deren Schutz interveniert werden soll, so gut wie nie vorkommt. Sie ist fast immer nur Objekt einer Debatte über ihren Schutz, ein Subjektstatus wird ihr nicht eingeräumt. Es ist aber keineswegs zwingend, dass Teile der Bevölkerung eines Staates, die von der staatlichen Gewalt in ihren Menschenrechten verletzt werden, eine militärische Aktion eines dritten Staates gegen ihren Staat in jedem Fall wünschen. Als erstes müsste man sich daher die Frage stellen, ob eine solche militärische Intervention von den Menschen, denen man helfen will, überhaupt gewollt ist. Eine solche Intervention kann den Konflikt weiter eskalieren lassen und insbesondere wenn sie nicht erfolgreich ist, die Verfolgung noch verstärken. Die Zustimmung der Menschen, denen man helfen will, wird jedoch nicht als erforderliche Voraussetzung für die militärische Intervention zu humanitären Zwecken angesehen.

Ebenso stellt sich die Frage, wie die restliche, unbeteiligte Bevölkerung des Staates zu der Militäraktion steht. Schließlich sind unter ihr die meisten Opfer zu erwarten. Auch diese Frage wird so gut wie nicht diskutiert. Für die Autoren, die sich überhaupt damit befassen, ist es zumeist klar, dass sogenannte „Kollateralschäden“ eben hinzunehmen sind.

In dem einleitenden Aufsatz des Herausgebers Hubertus Busche „Die Humanitäre Intervention im Überblick. Ihr Begriff, ihre Geschichte, ihre völkerrechtliche und ethische Beurteilung“ wird bereits klar, dass es das Grundanliegen der Tagung war, völkerrechtswidrigen Kriegen eine ethische Legitimation zu verleihen. Man kann den folgenden Aufsätzen entnehmen, dass erfreulicherweise nicht alle Referenten dieses Anliegen teilten.

Busche beschreibt zunächst zutreffend das Dilemma zwischen der richtigen ethischen und völkerrechtlichen Ächtung des Angriffskrieges und der humanitären Verpflichtung, anderen Menschen auch dann zu helfen, wenn sie Opfer von Gewalt ihrer eigenen Regierung werden. Dass es in Extremfällen erlaubt sein muss, andere Menschen auch mit militärischer Gewalt vor der Ermordung und annähernd gleichwertigen Verletzungen durch ihre eigene Regierung zu schützen, dürfte grade in Deutschland mit seiner Geschichte der Judenvernichtung im Nationalsozialismus unstrittig sein. Hier kann man Busche nur zustimmen. Auch wenn die Diskussion der Voraussetzungen einer solchen militärischen Intervention eine lan-

ge juristische und politische Geschichte hat – Busche beginnt mit Grotius' Überlegungen zum jus belli – ist eine solche Intervention völkerrechtlich nicht als Kriegsgrund anerkannt. Eine militärische Intervention zu humanitären Zwecken kann daher legitimerweise nur auf Grundlage eines Beschlusses der Vereinten Nationen erfolgen. Busche zählt aus den letzten 100 Jahren folgende Beispiele militärischer Interventionen, die mit humanitären Zwecken begründet wurden, auf: der Eingriff von Russland, England und Frankreich in den Unabhängigkeitskrieg der Griechen gegen das Osmanische Reich 1827, die Drohung von England und Frankreich gegen das Königreich beider Sizilien mit Krieg 1856, die Stationierung französischer Truppen im Libanon 1860, die Intervention europäischer Mächte auf Kreta 1866, der Balkankrieg 1875-79, die Intervention der USA auf Kuba 1898 – und nun mit einem großen zeitlichen Sprung – den Kosovokrieg 1999 und den Krieg gegen Libyen 2011 (S. 12f). Busche weist auch darauf hin, dass bei allen diesen Kriegen, die intervenierenden Staaten eigene Interessen verfolgten und humanitäre Absichten höchstens sekundär waren.

Und hier beginnen die Probleme, denn die Frage, ob Kriege, in denen primär keine humanitären Interessen verfolgt wurden, überhaupt als „Humanitäre Interventionen“ bezeichnet werden können, stellt Busche zwar, beantwortet sie aber nicht. Schon Grotius hat darauf verwiesen, dass eine humanitäre Absicht häufig „nur als Vorwand (obtentus) benutzt“ wird (De iure belli ac pacis, Zitat nach Busche S. 7). Hinzu kommt, dass nicht nur humanitäre Gründe als Vorwand dienen, sondern dass militärische Interventionen zu humanitären Zwecken durch Staaten, die sich auf humanitäre Gründe berufen, wenn es um ihre eigenen Interessen geht, dann unterbleiben, wenn nicht auch eigene Interessen vorliegen, also nur aus humanitären Gründen gehandelt werden müsste. Der Völkermord in Ruanda 1994 – über dessen 20. Jahrestag im Gegensatz zum 10-jährigen Jahrestag des Tsunamis im indischen Ozean in den Medien kaum berichtet wurde – ist dafür das aktuellste Beispiel. Durch solche Fälle wird die Berufung auf humanitäre Gründe unglaubwürdig.

In den von Busche genannten Beispielsfällen im Kosovo und in [Libyen](#) kommt hinzu, dass es kein Mandat der Vereinten Nationen gab bzw. dessen Rahmen weit überschritten wurde und die Kriege daher völkerrechtswidrig waren. Wie schon erwähnt, geht es den Herausgebern darum, für solche Kriege zumindest eine ethische Legitimation zu finden. Dieser Ansatz ist hochproblematisch. Was völkerrechtlich erlaubt ist, lässt sich relativ klar bestimmen, darüber, was ethisch gerechtfertigt ist, kann man endlos streiten, denn die Philosophie ist keine Wissen-

schaft. Hier kann sich jeder mit guten Gründen seine eigene Begründung zusammenbasteln, worauf auch Brock hinweist.

Man muss sich die mit dem kategorischen Imperativ implizierte Frage „Was passiert, wenn alle so handeln?“ auch in Hinsicht auf die militärische Intervention zu humanitären Zwecken stellen. Nur wenn in diesem Falle ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen gesichert ist, ist die Handlung ethisch richtig. Was würde also passieren, wenn alle Staaten das Recht hätten, einen anderen Staat militärisch anzugreifen, falls nach ihrer Auffassung in diesem Staat schwere Menschenrechtsverletzungen stattfinden? Die Antwort ist sehr einfach: Wenn allein ethische Argumente als Grund für einen gerechten Krieg akzeptiert würden und keine völkerrechtliche Zulässigkeit mehr verlangt würde, wäre der Konstruktion von Gründen zum Beginn eines Aggressionskrieges Tür und Tor geöffnet. Kriegsgründe haben Staaten schon immer gefunden, wenn sie dies wollten. Selbst Hitler hat nur „zurückgeschossen“. Wer einen neuen legitimen Kriegsgrund einführt, produziert neue Kriege. An den Vereinten Nationen vorbei darf es daher grundsätzlich kein Recht zur militärischen Intervention, egal aus welchem Grund, geben.

Dennoch ist das zugrundeliegende Problem, ob und in welcher Art und Weise die Weltstaatengemeinschaft gegen schwerste Menschenrechtsverletzungen vorgehen soll, von größter Bedeutung. Busche nennt unter Bezug auf das neue völkerrechtliche Instrument der „Responsibility to Protect“ – welches nicht mit dem Konzept der „Humanitären Intervention“ identisch ist – folgende Voraussetzungen, unter denen ein gewaltsamer Eingriff zum Schutz von Menschenrechten legitimiert sein kann: 1. Es muss ein Fall vorliegen, in dem das „Recht der Bürger auf Leben und Unversehrtheit massiv und in großem Ausmaß mit Füßen getreten wird“ (S. 15), 2. müssen alle Versuche, diese Grundrechtsverletzungen auf friedlichem Wege zu beenden, fehlgeschlagen sein, da die humanitäre Intervention ultima ratio ist, 3. muss der Einsatz der Mittel verhältnismäßig und es muss eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gegeben sein, und 4. darf es sich bei dem Staat, in dem interveniert wird, nicht um eine Atommacht handeln.

Während die ersten drei Punkte sinnvoll sind, ist der vierte problematisch, weil damit ein Sonderrecht der Atomkräfte postuliert wird. Sicher ist dies faktisch gegeben, wenn man aber ethisch argumentieren will, kann es ein solches Sonderrecht nicht geben. Richtigerweise wäre der Punkt vier daher unter den Punkt drei zu fassen, da es auf jeden Fall unverhältnismäßig wäre, zum Schutze von Bürgern eines fremden Staates einen Atomkrieg zu riskieren.

Busche stellt zum Abschluss die Argumente Pro und Contra – wobei er ein eindeutiger Befürworter des Pros ist – einer unter diesen vier Bedingungen stattfindenden Intervention zusammen. Dagegen spricht der Eingriff in die staatliche Souveränität, der Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot, die zwangsläufig gegebenen Opfer an Menschenleben durch die Intervention, das ethisch unzulässige Aufrechnen von menschlichen Opfern und dass faktisch häufig eine solche Intervention von den agierenden Staaten zu eigenen, ganz anderen Gründen missbraucht wird – wobei letzteres kein grundsätzliches Argument gegen den Typus der humanitären Intervention ist, was Busche auch zutreffend ausführt. Dafür spricht, dass die staatliche Souveränität kein absolutes Recht ist, dass das Gewaltverbot auch im Völkerrecht nicht absolut gilt, dass man auch dadurch Schuld am Tod von Menschen auf sich laden kann, dass man nicht handelt, und dass letztlich bei der Abwägung von Menschenrechtsverletzungen auch deren Quantität eine Rolle spielen muss. Damit sind jedoch – wie die folgenden Aufsätze zeigen – noch lange nicht alle entscheidenden Probleme benannt.

Wie man dem Aufsatz von Skadi Krause, „Zur Legitimation Humanitärer Interventionen“, entnehmen kann, wiederholt Busche damit die Kriterien, die der [ICISS-Bericht](#) „The Responsibility to Protect“ von 2001 benannt hat, jedoch mit gewissen Einschränkungen. So findet man in dem Bericht alle Kriterien aufgeführt, die bereits der Definition des gerechten Krieges zugrunde liegen, darunter auch die „aufrichtige Intention“ (S. 36), ein Kriterium, welches es ausschließt, dass das Humanitäre nur ein Nebenzweck ist. Ebenso wird auch die Autorisierung eines Einsatzes durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder in Ausnahmefällen auch durch die Vollversammlung verlangt, und es werden Einschränkungen des Vetorechtes der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates vorgeschlagen, um eine politische Blockade dieses Gremiums zu verhindern. Zudem wird eine Verpflichtung zum staatlichen Wiederaufbau in das Konzept der Humanitären Intervention hineingenommen.

Anstoß zu diesem Bericht waren die im Ergebnis häufig unbefriedigenden Hilfsmissionen der Vereinten Nationen, so z.B. in Somalia und in Bosnien. Es entwickelte sich daher eine Tendenz weg von der humanitären Hilfsmission hin zur humanitären militärischen Intervention. Grundlage dafür war die Möglichkeit, nach dem Ende der Ost-West-Konstellation weltweit militärisch agieren zu können, ohne dabei immer gleich die globale Sicherheitsordnung zu gefährden. Das Konzept der „Responsibility to Protect“ greift dabei das Konzept des gerechten Krieges wieder auf, welches in den USA immer vertreten wurde (zur Literatur vgl. Fußnote 43, S. 38), in Europa aber seit 1945 so gut wie keine Anhänger mehr hatte.

So sehr es wünschenswert ist, Menschen vor staatlichen Übergriffen zu schützen, und dies im äußersten Notfall auch mit Gewalt, so sehr beinhaltet das Konzept einer militärisch auszuübenden Schutzverantwortung aber auch ein hohes Risiko. Es fördert nämlich die Normalisierung des Krieges als Mittel der Politik: „Die Rückkehr der Lehre vom Gerechten Krieg in die Arena der internationalen Politik [...] bedeutet aber auch die Rückkehr des Rechtes zum Krieg im Gewand der Humanitären Intervention“ (S. 41). Damit kehren die „asymmetrischen Formen moralischer und völkerrechtlicher Argumentationen, die der Lehre vom Gerechten Krieg eingeschrieben sind“ wieder. „Denn geht das *ius in bello* (...) von der moralischen Gleichwertigkeit der Gegner aus, ist in der Begründung des *ius ad bellum* (...) eine moralische Asymmetrie einbeschrieben. So wurden Humanitäre Einsätze seit Mitte der 90er Jahre dadurch gerechtfertigt, dass man den Gegnern die Politik- und damit auch Friedensfähigkeit absprach. Staaten wurden zu ‚Schurkenstaaten‘ oder zu ‚zerfallen(d)en Staaten‘ degradiert und ihre völkerrechtliche Souveränität angezweifelt“ (ebd.).

Die Diskussionen um die Gründe für eine Humanitäre Intervention zeigen deutlich diese instrumentelle Absicht, die bei vielen hinter der Diskussion um die Humanitäre Intervention steht. So wird von Tesón vertreten, humanitäre militärische Interventionen seien bereits dann legitimiert, wenn sie sich gegen „Tyranneien“ wenden würden, egal ob akut schwerste Menschenrechtsverletzungen vorliegen oder nicht. Tesón lehnt auch die Notwendigkeit einer „aufrichtigen Intention“ ab. Er sieht Humanitäre Interventionen auch durch nationale Sicherheitsinteressen – denen der USA, versteht sich – legitimiert (vgl. S. 43).

Krause verweist zu Recht darauf, dass diese Verquickung von humanitären und sicherheitspolitischen Überlegungen dazu führt, nicht länger auf schwerste Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, sondern selbstdefinierten „Sicherheitsrisiken“ vorbeugend zu begegnen. Damit werden nicht nur das Souveränitätsprinzip und das Prinzip der territorialen Integrität von Staaten ausgehebelt, die tragende Grundsätze des Völkerrechts sind, sondern es wird auch das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung unterlaufen.

Auch das mit der Humanitären Intervention verbundene Konzept eines staatlichen Wiederaufbaus ist hochproblematisch, denn in der Praxis ist zwischen einem paternalistischen „state building“, durch das überhaupt eine friedliche soziale Ordnung wiederhergestellt wird und einem aus politischen Absichten verfolgten neo-

kolonialen „regime change“ nur schwer zu unterscheiden. Demokratisch ist beides nicht.

Im September 2005 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Konzept der „Responsibility to Protect“ mit der [Resolution 60/1](#) anerkannt. Gegenüber dem ICISS-Bericht wurden wichtige Einschränkungen vorgenommen. Die „Responsibility to Protect“ ist auf vier internationale Straftatbestände beschränkt: Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. „Erst wenn ein Staat scheitert, seine Bürger davor zu schützen“, behält es sich „die internationale Gemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor einzugreifen“ (S. 45). Es gibt kein Recht – und erst recht keine Pflicht – zur Humanitären Intervention und keine allgemeinen Kriterien für die Zulässigkeit einer solchen Intervention. Sie ist nach der Resolution 60/1 nur auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung zulässig. Danach ist die „Humanitäre Intervention eine politische Option, die völkerrechtlich nicht legalisiert wird, unter gegebenen Umständen aber von den UN und vom Sicherheitsrat getragen werden kann“ (S. 47).

Die Vereinten Nationen sind zwar ein kollektives Sicherheitssystem, aber sie stellen als solches, wie Bernhard Sutor in seinem Aufsatz „Humanitäre Interventionen als *bellum iustum*?“ darlegt, die staatliche Souveränität ihrer Mitglieder nicht in Frage. Gerade der mit dem Eintritt in die Vereinten Nationen erfolgte Verzicht auf ein „Recht zum Krieg“ jedes einzelnen Staates garantiert die Souveränität aller anderen Mitgliedsstaaten. Nur das Recht auf Selbstverteidigung verbleibt den Einzelstaaten. Das Recht, darüber hinaus Maßnahmen gegen einen Friedensstörer zu ergreifen, liegt nur bei den Vereinten Nationen bzw. dem Sicherheitsrat. Ein Interventionsrecht einzelner Staaten in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates gibt es in diesem Konzept nicht.

Zur Grundprogrammatik der Vereinten Nationen gehört neben der Friedenssicherung auch der Schutz der Menschenrechte. Im Zuge der erweiterten militärischen Möglichkeiten nach dem Ende des alten Ost-West-Konflikts ist in den Vereinten Nationen die Debatte geführt worden, ob nicht zum Schutze der Menschenrechte Eingriffe in die staatliche Souveränität möglich seien. Sutor vertritt die These, dass die Vereinten Nationen mit dem ICISS-Bericht von 2001 die Lehre vom *bellum iustum* offiziell zum Bestandteil ihres Modells der Staatengemeinschaft gemacht hätten. Damit würde das positiv geltende internationale Recht durch die Vereinten Nationen „im Rahmen ihm übergeordneter Rechtsgrundsätze interpretiert [...], die auf der Idee allgemeiner Menschenrechte beruhen und der staatlichen Souveräni-

tät übergeordnet sind“ (S. 61). Sutor weist darauf hin, dass die „daraus resultierenden Konflikte“ (ebda.) weder juristisch noch ethisch gelöst werden können, sondern nur „politisch-praktisch“ zu bewältigen sind. Dennoch müsse man ethische Argumente in der öffentlichen Diskussion geltend machen.

Die von Sutor dann referierten Beispiele ethischer Argumentationen z.B. von Tomuschat, Oeter, Herdegen, Höffe, Kersting und anderen machen jedoch vor allem eins klar: dass in diesen Überlegungen die Prüfung der faktischen Voraussetzungen einer Humanitären Intervention, wie sie in den Beschlüssen der Vereinten Nationen genannt werden, zumeist gar nicht vorkommen. Stattdessen ging es z.B. im Fall Kosovo den Autoren, die der Intervention der Nato zustimmten – wie z.B. Höffe –, lediglich um eine moralische Rechtfertigung des Krieges gegen Serbien.

Ein Problem ist jedoch nicht nur der Eingriff in die staatliche Souveränität, sondern auch das gewählte Mittel. Sutor weist zutreffend darauf hin, dass „Krieg“ etwas anderes ist „als eine *Polizeiaktion*“ (S. 73) und dass daher regelmäßig die Zivilbevölkerung des angegriffenen Staates massiv leidet und es eine Vielzahl von Toten gibt – in der Regel umso mehr, je mehr der Angreifer die eigenen Soldaten schützen will. Auch die Humanitäre Intervention bleibt ein Krieg und trägt die Schuld des Krieges.

Dass schon daher der Begriff „Humanitäre Intervention“ fraglich und tendenziös ist, stellt Wolfgang Lienemann gleich am Anfang seines Beitrags, „Militärische Interventionen als Wahrnehmung von humanitärer Schutzverantwortung?“, klar und plädiert dafür, diese stattdessen als „militärische Interventionen aus humanitären Gründen“ zu bezeichnen (S. 81).

Lienemann kommt nach einer umfassenden Darstellung der damit verbundenen Probleme zu dem Ergebnis, dass solche Interventionen unter bestimmten Voraussetzungen, die allerdings derzeit nicht vorliegen, moralisch und aus christlich pazifistischer Perspektive zulässig wären: „Wenn und soweit die Völkerrechtsordnung zu einer kosmopolitischen, die Menschenrechte einer jeden Person schützenden Rechtsordnung entwickelt wird, wenn und soweit die innerstaatlichen Beziehungen sich in eine neue Form eines ‚Weltinnenrechtes‘ (Delbrück) transformieren lassen, gewinnt die rechtserhaltende und rechtsdurchsetzende Gewalt der Völkergemeinschaft [...] eine neue Gestalt“ (S. 102) die es dann auch erlauben würde, militärische Interventionen zur Wahrnehmung einer humanitären Schutzverantwortung durchzuführen.

Lienemann weist darauf hin – und der vorliegende Sammelband bestätigt dies –, dass die meisten Völkerrechtler bei militärischen Interventionen zu großer Zurückhaltung raten, während dagegen „viele Philosophen und Sozialwissenschaftler [...] dazu neigen, moralischen Überzeugungen und Intuitionen gegenüber rechtlichen Bedenken ein größeres Gewicht einzuräumen“ (S. 81f). Auch vor dem ersten Weltkrieg nahm die Zahl der Stimmen zu, die entgegen dem bis dahin vorherrschenden Rechtspositivismus das Völkerrecht für letztlich nicht verbindlich hielten.

Ich würde diese Philosophen gerne einmal fragen, ob sie auch innenpolitisch eine solche Haltung gutheißen und es für zulässig erachten würden, sich aus moralischen Gründen über bestehende staatliche Vorschriften hinwegzusetzen. Moralisch ist z.B. gegen die derzeit bestehende Erbschaftssteuerregelung, die gerade das Bundesverfassungsgericht für [gleichheitswidrig erklärt hat](#), jede Menge einzuwenden. Würde man die im internationalen Bereich von diesen Philosophen vertretene Position auf den nationalen Bereich anwenden, so wäre die Hinterziehung der Erbschaftssteuer damit gerechtfertigt! Das wird allerdings mit Sicherheit niemand vertreten. Es stellt sich daher die Frage, woher dieses Urteilen mit zweierlei Maß kommt. Ich vermute, dass dahinter die neokoloniale Vorstellung von der grundsätzlichen moralischen Überlegenheit der westlichen Staaten steht – worauf auch Brock und Krause hinweisen –, gepaart mit einem völligen Unverständnis für die eminente friedensstiftende Bedeutung des Völkerrechts. Wer auf internationalem Gebiet Rechts- mit Moralnormen vermischt, kommt in Teufels Küche!

Das beste Beispiel für einen solchen Philosophen, der seine Moral über das internationale Recht stellt und damit Kriegspropaganda betreibt, ist Otfried Höffe. Sein Beitrag „Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen“ muss als Propaganda bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den sachlichen und der Schwierigkeit des Problems angemessenen Darstellungen der übrigen Autoren beginnt Höffe in seinem Beitrag, der bereits 1999 in der [NZZ](#) erschien, sogleich mit platten rhetorischen Figuren. Die Frage, ob es ein Recht geben kann, gegen andere Gewalt auszuüben, verdreht er zu der Frage, ob es ein Recht zur Gewaltlosigkeit geben kann. Diese Frage diskutiert er dann an dem Beispiel, ob man „für die eigenen Kinder“ eine „Schutzverantwortung“ habe (S. 109), wodurch er das Problem hochgradig emotionalisiert und auf eine Ebene schiebt, die nichts mehr mit dem Ausgangsproblem zu tun hat.

Auch im Weiteren argumentiert Höffe gezielt an den Problemen vorbei, denn er zieht den allgemein anerkannten, strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund der Nothilfe in einem Notstand ([im deutschen Strafrecht § 34 StGB](#)) auf die Ebene internati-

onaler Beziehungen. Abgesehen davon, dass dies rechtlich nicht möglich ist, da nationales Strafrecht auf völkerrechtlicher Ebene keine Gültigkeit hat, kann auch moralisch auf diese Art und Weise keine Rechtfertigung für militärische Einsätze gegen fremde Staaten gefunden werden, denn die Situation ist grundlegend anders.

Im Fall der Nothilfe handelt ein einzelner Bürger unmittelbar, um einen anderen zu schützen. Dies kann bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel dann gerechtfertigt sein, wenn anders keine rechtzeitige staatliche Hilfe, also insbesondere nicht rechtzeitig polizeiliche Hilfe gegen die Rechtsverletzung erlangt werden kann. Zudem setzt die rechtliche Zulässigkeit der Nothilfe voraus, dass das geschützte Rechtsgut das verletzte Rechtsgut wesentlich überwiegt. Für diesen Ausnahmefall gewährt der Staat dem Bürger das Recht, an seiner Stelle die Rechtsordnung zu schützen. Die Tat ist jedoch weiterhin strafbar und erst in einem strafrechtlichen Verfahren wird nachträglich geklärt, ob sie ausnahmsweise gerechtfertigt war. War dies nicht der Fall, so wird der Täter bestraft.

Im Falle der militärischen Intervention zu humanitären Zwecken können rechtlich legitim nur die Vereinten Nationen bzw. von ihr beauftragte Staaten handeln. Aus Gründen der Wahrung des Friedens schützen die Vereinten Nationen die Souveränität der Staaten. Dieser Grundsatz kann, wie in den anderen Beiträgen ausgeführt, mit dem ebenfalls im Rahmen der Vereinten Nationen geschützten Menschenrechten in Konflikt geraten, wenn Staaten in exzessiver Weise die Menschenrechte ihrer Bürger verletzen. Da das Recht der Vereinten Nationen keine Ausnahmeregelung kennt, die es einzelnen Staaten erlauben könnte, die Souveränität anderer Staaten zu verletzen, können nur die Vereinten Nationen selber entscheiden, ob im Einzelfall ausnahmsweise eine Verletzung der Souveränität erlaubt ist. Im Gegensatz zur Nothilfe kann es einzelnen Staaten nicht eingeräumt werden, selber zu entscheiden, ob die Menschenrechte von Bürgern in anderen Staaten so erheblich verletzt werden, dass dagegen gewaltsam vorgegangen werden darf, weil dadurch Gründe für einen erlaubten Krieg geschaffen würden, auf die sich einzelne Staaten berufen könnten.

Es ist auch kein Fall denkbar, in dem die Vereinten Nationen bzw. der Sicherheitsrat nicht rechtzeitig über den Fall beraten und entscheiden könnten. Ein militärischer Eingriff hat immer einen zeitlichen Vorlauf. Der ist bei einer Maßnahme der Vereinten Nationen nicht größer, als wenn ein Staat eigenmächtig handelt.

Auch läge nie der Fall vor, dass das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte erheblich überwiegt. Da es bei militärischen Angriffen immer eine große Zahl an Toten unter der zivilen und nicht zivilen Bevölkerung des angegriffenen Staates gibt, liegt diese Voraussetzung im Fall der militärischen Intervention aus humanitären Gründen nie vor.

Während die Humanitäre Intervention Gründe für einen erlaubten Krieg schaffen soll, führt die Nothilfe nicht dazu, dass ansonsten strafbares Handeln erlaubt würde. Auch durch Nothilfe gerechtfertigtes strafbares Handeln bleibt grundsätzlich strafbar und kann erst nachträglich in einem staatlichen Verfahren von Staats wegen als gerechtfertigt erklärt werden. Ein solches Strafverfahren mit entsprechenden Sanktionen, die auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kriegsverbrechen stünden, gibt es im Völkerrecht nicht. Aufgrund der massiven Menschenrechtsverletzungen, die jeder Krieg verursacht, kann es keine Selbstermächtigung zu militärischen Eingriffen aus humanitären Gründen geben.

Kriege sind etwas ganz anderes als strafbare Handlungen eines einzelnen Bürgers, die unter Umständen in einem strafrechtlichen Verfahren nachträglich als gerechtfertigt bewertet werden. Die Probleme sind daher grundsätzlich anderer Art und können nicht auf die Ebene eines möglicherweise im Einzelfall bestehenden Rechtes eines Bürgers, auch mit unerlaubten Mitteln Hilfe zu leisten, gezogen werden.

Höffe bemängelt, dass es eine globale Weltrechtsordnung nicht gibt, und hält dies für ein Versagen der Menschheit, sie habe insoweit ihre „wichtigste ‚Hausaufgabe‘ vernachlässigt“ (S. 118). Abgesehen von der – leider in der Politik inzwischen verbreiteten – unsäglichen Rede von „Hausaufgaben“, als wäre die Politik eine Klippenschule, ist die Forderung Höffes zum Teil falsch und im Übrigen bestenfalls naiv. Es gibt globale Rechtsordnungen, das Völkerrecht, das internationale Handelsrecht und natürlich auch die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Es gibt inzwischen sogar einen internationalen Gerichtshof. Die global geltenden Regelungen sind sehr allgemein und Sanktionen gegen Verstöße schwer durchzusetzen. Dies liegt an der Autonomie der Staaten und Völker, an ihrem Selbstbestimmungsrecht und daran, dass es zu Recht eine Weltpolizei nicht geben kann.

Die Menschheit braucht keine Weltrechtsordnung, wie Höffe sie sich vorstellt, sie braucht die ökonomischen und politischen Voraussetzungen für national und international friedliche Verhältnisse: ökonomische und politische Gleichberechtigung aller Regionen und Staaten, Förderung demokratischer und menschenwürdiger

Verhältnisse in Politik und Wirtschaft, Akzeptanz kultureller Unterschiede und Stopp der Waffenproduktion und -verbreitung. Höffe hat dann im Jahr 2000 seine Thesen zum Krieg auch noch für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken formuliert. Höffes Text wurde als [Thesepapier des Zentralkomitees offiziell publiziert](#).

Peter Schaber diskutiert in seinem Aufsatz „Wann ist der Grund gerecht?“ die Gründe, die eine militärische Intervention zu humanitären Zwecken rechtfertigen können. Wieso kann die systematische Verletzung essentieller Menschenrechte der Bürger eines Staates durch ebendiesen Staat, ein Grund dafür sein, dass andere Staaten militärisch eingreifen dürfen? Hierzu wird vertreten, dass ein solcher Staat sein Recht auf Souveränität durch ein solches Handeln verliere. Im Innenverhältnis ist dies evident. Die verfolgten Bürger dieses Staates dürften sich ohne Zweifel in Notwehr gegen die Organe des Staates wenden. Der Staat verliert ihnen gegenüber sein souveränes Recht auf das Gewaltmonopol, wenn er dieses nutzt, um seine Bürger zu töten und ihre Menschenrechte massiv zu verletzen, anstatt sie zu schützen. Wieso verliert der Staat aber im Außenverhältnis gegenüber anderen Staaten, die hiervon nicht betroffen sind, sein Recht auf Souveränität, denn ihnen gegenüber hat er keine Pflicht verletzt?

Schaber meint, dies ergäbe sich bereits unmittelbar aus dem Charakter der Menschenrechte als Rechte. Es sei die Natur eines Rechtes, dass es eingefordert werden könne. Wenn dem so sei, dann könnten die Bürger die Einhaltung von Rechten – ganz gleich, ob es sich um Menschenrechte oder andere Rechte handle – nicht nur gegenüber dem eigenen Staat einfordern, sondern auch bei der internationalen Gemeinschaft oder Drittstaaten. Schaber verkennt dabei, dass Rechte politisch gesetzt sind und daher nur gegenüber der Gemeinschaft eingefordert werden können, die sie gesetzt hat. Rechte sind immer sozial konstituiert. Ohne einen rechtsetzenden Akt gibt es kein Recht. Die sogenannten „Menschenrechte“ sind daher nur in den Staaten „Rechte“, die sie für sich als solche gesetzt haben.

Sofern es um „Menschenrechte“ geht, kann man sagen, dass alle Staaten, die [verbindliche Menschenrechtsabkommen](#) ratifiziert haben – wie z.B. die Antifolterkonvention oder die Kinderrechtskonvention –, diese Menschenrechte gegenüber den Vereinten Nationen als verbindliche Rechte anerkannt und damit auch zu innerstaatlichem Recht gemacht haben. Damit kann die Einhaltung dieser Rechte von den Staaten durch die Vereinten Nationen eingefordert werden – was

noch nichts darüber sagt, ob dies im Zweifel mit militärischen Mitteln erfolgen darf.

Die [Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1948](#) zählt nicht zu diesen verbindlichen Abkommen! Sie wurde von der Vollversammlung mit 8 Enthaltungen angenommen, ist aber kein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag oder eine von den Mitgliedstaaten ratifizierte Konvention. Die in der Menschenrechtskonvention aufgeführten „Rechte“ sind daher kein positives internationales Recht. Daher gibt es auch keine Möglichkeit, sie wie ein Recht einzufordern – was erneut nichts darüber sagt, ob und wie die Vereinten Nationen zu ihrem Schutze tätig werden können. Aber der von Schaber angenommene Rechtfertigungsgrund für militärische Interventionen existiert nicht.

Die Interessen der Menschen, denen durch die militärische Intervention zu humanitären Zwecken geholfen werden soll, spielen auch bei Schaber keine Rolle. Dagegen macht sich Schaber Sorgen um die Lasten und Risiken, die die Intervenierenden zu tragen haben. Sofern diese zu groß sind, bräuchten diese nicht zu intervenieren.

Christoph Conrad Henke zeigt in seinem Aufsatz „Wechselbeziehungen zwischen der Lehre vom Gerechten Krieg und Humanitärer Intervention“ auf, dass nach 1990 die Diskussion um den „gerechten Krieg“ neu entfacht wurde, weil die westlichen Staaten unter Führung der einzig verbliebenen Großmacht USA den entstandenen politischen Handlungsspielraum für Kriege nutzen wollten und daher am Völkerrecht vorbei auf der Suche nach neuen – bzw. alten – Rechtfertigungsgründen für Kriege waren und sind. Während die Lehre vom gerechten Krieg ursprünglich dazu diente, Kriege einzuschränken und nur unter bestimmten Voraussetzungen für erlaubt zu halten, kommt ihr daher heute – im Gegensatz zu der Meinung Henkes (S. 147) – die Funktion zu, Kriege auszudehnen.

Interessant ist der Ansatz von Jean-Christophe Merle, der in seinem Beitrag „Lässt sich ein Recht auf militärische Humanitäre Intervention ohne Pflicht dazu rechtfertigen?“ fragt, ob es nicht anstelle eines Rechtes eine Pflicht der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedsstaaten gäbe, in Fällen schwerster Menschenrechtsverletzungen zu intervenieren. Diese Frage stellt sich zu Recht, denn bekanntermaßen unterbleiben militärische Interventionen aus humanitären Gründen dann regelmäßig, wenn, wie im schon erwähnten Fall Ruanda 1994, zwar schwerste Menschenrechtsverletzungen vorliegen, im Übrigen aber die Staaten, die zu einer Intervention oder zur Stellung von Militär in der Lage wären, ansonsten kein Interesse haben, in dem betroffenen Staat zu intervenieren.

Dies gilt, worauf Merle hinweist, leider auch in den Fällen, in denen Menschenrechtsverletzungen mit friedlichen Mitteln abgeholfen werden könnte. Auch die Bereitschaft zur Aufnahme von Opfern und Flüchtlingen ist ebenso wie die Bereitschaft zur Hilfe gegen Hunger und Armutskrankheiten in den meisten wohlhabenden Staaten gering ausgeprägt. Verständlicherweise wundert sich Merle daher darüber, dass es „angesichts ihrer hohen finanziellen und menschlichen Kosten“ „überhaupt *militärische* Humanitäre Interventionen gibt und dass diese die am meisten diskutierte Interventionsform darstellen“ (S. 182).

Veronique Zanetti kommt in ihrem Aufsatz, dessen Titel eine Schrift von Kant zitiert – „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ –, zu dem Ergebnis, dass es nicht möglich sei, in einer ethischen Theorie eine militärische Intervention zu humanitären Zwecken zu rechtfertigen. Sie hält es aber für möglich und erforderlich, normative Leitlinien für pragmatische Einzelfallentscheidungen zu der Frage, ob man militärisch intervenieren will, aufzustellen, tut dies in ihrem Aufsatz aber nicht.

Lothar Brock weist in seinem sehr guten Aufsatz „Der internationale Schutz von Menschen vor innerstaatlicher Gewalt“ darauf hin, dass die „Denkfigur der ‚Humanitären Intervention‘“ das „zentrale Problem der Schutzverantwortung“ übergeht, wie nämlich „Menschen vor massiver innerstaatlicher Gewalt geschützt werden können, *ohne* dass damit die tragenden Pfeiler des UN-Friedenssystems, nämlich das Interventions- und Gewaltverbot, geschwächt werden“ (S. 214).

Dagegen sieht Brock im Konzept der Schutzverantwortung, wie es durch den Beschluss des Reformgipfels der Vereinten Nationen von 2005 festgelegt worden ist, eine Möglichkeit, mit den Problemen angemessen umzugehen, die sich aus dem Dilemma zwischen Menschenrechtsschutz und Friedenspflicht, zwischen dem Ineinandergreifen von humanitären und nicht-humanitären Aspekten von Schutzmaßnahmen und der Schwierigkeit ergeben, dass durch militärische Eingriffe von außen Menschen im Inneren von Staaten nur schwer vor exzessiver Gewalt geschützt werden können. „Die Schutzverantwortung bietet einen Ansatz zur Bearbeitung (wenn auch nicht zur Lösung) dieser Probleme“, indem sie die Regierungen der Staaten als Subjekte begreift, denen die internationale Gemeinschaft helfen soll, und indem sie das Handlungsrepertoire der internationalen Gemeinschaft „so ausdifferenziert, dass das Risiko nicht-beabsichtigter Folgewirkungen von externen Eingriffen in innerstaatliche Gewalt verringert wird“ (S. 215).

Brock setzt sich intensiv mit den faktischen Problemen, die militärische Interventionen aus zumindest auch humanitären Gründen aufwerfen, auseinander. Das Konzept der Menschenrechte war und ist umstritten. Dies hat sich nach dem Ende des klassischen Ost-West-Konfliktes noch verstärkt. „Insbesondere die USA hatten [...] ein Interesse daran, den Legitimationsspielraum ihrer Kontrahenten durch materielle Standards angemessenen Verhaltens einzuschränken (Achtung der Menschenrechte [...]), gleichzeitig aber Einschränkungen des eigenen Handlungsspielraumes durch die UN-Charta abzustreifen“ (S. 218) und die eigene militärische Selbstermächtigung zu legitimieren. Unter diesen Umständen kann eine „humanitäre Notlage [...] zum ‚Verkaufsargument‘ für militärische Eingriffe werden, die überwiegend anderen Zielen dienen“ (S. 221).

Brock weist darauf hin, dass die Begründungsstruktur des Handelns von Staaten jedoch immer komplex ist: „Es wäre naiv, materielle (einschließlich geopolitische) Interessen zu ignorieren; es liefe aber auf ein Verschwörungsdenken hinaus, sie als Determinanten des politischen Verhaltens zu verabsolutieren. Vielmehr ist von einer wechselseitigen Durchdringung von partikularen Interessen, identitätsstiftenden Ideen [...] und universalistisch ausgerichteten Wertvorstellungen auszugehen“ (S. 223).

Dem kann nur zugestimmt werden. Aber welche internationalen Menschenrechtsverletzungen in den Staaten des Westens öffentlich wahrgenommen werden und welche nicht, worauf sich also der Fokus der öffentlichen Wahrnehmung richtet, ist wiederum durch geopolitische Interessen geprägt. Die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im arabischen Raum – Syrien, Libyen – ist deswegen so genau, weil dies ein geostrategisch wichtiger Raum ist, weil dort ein Großteil des Weltölvorkommens liegt, weil der Islamismus dort seinen Hauptstützpunkt hat, weil dort der Iran und Israel liegen.

Der Fokus richtet sich zudem nur auf die mit dem Westen nicht verbündeten Staaten. Die massive Diskriminierung der [Frau in Saudi-Arabien](#), die gewaltsame Niederschlagung des „arabischen Frühlings“ in [Bahrain](#) wurden kaum wahrgenommen. Ähnliche Menschenrechtsverletzungen in anderen Regionen, z.B. in der indonesischen Provinz [Aceh](#), finden im Westen ebenfalls keine Beachtung. Sofern über schwere Menschenrechtsverletzungen in anderen Regionen überhaupt berichtet wird, wie z.B. bei der Terrorgruppe [Boko Haram](#) in Afrika, wird nicht darüber geredet, ob und wie man helfen könnte.

Die moralische Begründung von humanitären Interventionen ist nicht generell heuchlerisch, aber sie ist aus anderen Gründen hochproblematisch. Sie geht nämlich regelmäßig mit einem moralischen Universalismus einher, nach dem die Moral des Westens gegen die Unmoral der anderen gestellt wird. Eine solche moralische Überlegenheit gibt es aber faktisch nicht. „Hier geht es vielmehr um einen Diskurs, bei dem beide Seiten moralisch begründete Argumente vorbringen können. Zum anderen ist von entscheidender Bedeutung, dass diese moralischen Argumente ihrerseits zugleich politisch sind.“ (S. 223) Mit dem Begriff der „Humanitären Intervention“ wird versucht, „politische Praxis als moralisches Handeln zu rechtfertigen und die politische Dimension eben dieses Handelns zu verbergen“ (S. 223). Es ist kein Wunder, dass die Herausgeber diesen Aufsatz von Brock sehr weit ans Ende ihres Sammelbandes gestellt haben, denn Brock führt ihr eigenes Unterfangen, eine moralische Rechtfertigung von Kriegen zu leisten, ad absurdum.

Brock ist auch einer der wenigen, der den Vorrang friedlicher Interventionen fordert und kritisiert, dass die „zivile Konfliktbearbeitung immer noch als ungeliebtes Stiefkind der militärischen Sicherheitspolitik behandelt wird“ (S. 227). Gerade wegen der völlig unkalkulierbaren Auswirkungen militärischer Interventionen und der völlig unzureichenden Fähigkeiten der intervenierenden Staaten, eine Friedensordnung herzustellen, muss die zivile Intervention den klaren Vorrang haben (S. 226f).

Dies sieht die „Responsibility to Protect“ der Vereinten Nationen von 2005 auch so vor. Brock hält sie für gut geeignet, um mit dem Dilemma zwischen Friedenspflicht und Menschenrechtsschutz konstruktiv umzugehen – sofern denn die in ihr niedergelegten Grundsätze auch tatsächlich zur Anwendung kommen. Diese Grundsätze sind 1. die Eingrenzung der Tatbestände, auf die sich die Schutzverantwortung bezieht, auf Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 2. die primäre Verantwortung der Staaten, selber ihre Bevölkerung zu schützen: „Die Schutzverantwortung geht auf die internationale Gemeinschaft erst dann über, wenn die betroffene Regierung nicht willens oder in der Lage ist, ihrer Verantwortung nachzukommen“ (S. 228). 3. schreibt die Resolution von 2005 einen klaren Vorrang ziviler Mittel vor. Die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist es zunächst, den Staaten zu helfen, ihrer Schutzverantwortung selber nachzukommen, dann mit friedlichen Mitteln zu helfen, und erst als letztes kann der Sicherheitsrat Zwangsmaßnahmen aller Art, auch militärische, beschließen, ist dann jedoch auch gehalten, den Wiederaufbau zu unterstützen.

Auch Sabine Jaberg vertritt in ihrem Aufsatz „*Responsibility to Protect*“ die These, dass die Schutzverantwortung das friedensverträglichere Pendant zur Humanitären Intervention ist. Jaberg bezieht sich dabei auf das von C. F. von Weizsäcker entwickelte Modell einer „Weltinnenpolitik“ eines „Weltstaates“, welche an die Stelle nationalstaatlicher Außenpolitiken treten soll. Die „*Responsibility to Protect*“ erscheint ihr als ein Mittel der Weltinnenpolitik, da sie das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen gestärkt hat. Gegenüber der Humanitären Intervention nimmt die „*Responsibility to Protect*“ ihren gedanklichen Ausgang nicht bei den Interventionsmächten, sondern bei den Schutzbedürfnissen der bedrohten Menschen. Sie verkehrt damit die Perspektive. Daher weist die „*Responsibility to Protect*“ gegenüber der Humanitären Intervention auch aus friedenserhaltender Perspektive deutliche Vorzüge auf (S. 256).

Dennoch gilt auch hier, dass der Einsatz militärischer Gewalt kein Mittel der Friedenserhaltung, sondern der Friedenszerstörung ist. Es ist daher in jedem Fall sorgfältig zu prüfen, welche Alternativen es gibt, ob ein Gewalteininsatz verantwortbar ist und welche Risiken er trägt. Auch im Nachgang sind Lehren zu ziehen. Letzteres unterbleibt zumeist. Einen ersten Versuch, die Wirksamkeit Humanitärer Interventionen zu überprüfen, haben 2013 [Thorsten Gromes und Matthias Dembinski unternommen](#).

Auch Jaberg weist darauf hin – und zitiert dabei Peter Rudolf –, dass erstaunlich viel von Verantwortung gesprochen wird, wenn es um militärische Interventionen geht, aber kaum, wenn es z.B. um den Kampf gegen die Verbreitung von Malaria und anderen Krankheiten geht, an denen jährlich mehr Menschen sterben als durch schwerste Menschenrechtsverletzungen. Die vorhandenen Ressourcen müssen in die humanitäre Hilfe gelenkt werden und nicht in die militärische Aufrüstung (S. 260). Auch müssten die Vereinten Nationen selber eigene Einsatztruppen unter ihrem Kommando haben. Das würde sie von den Einzelstaaten unabhängiger machen und mit geringen Mitteln u.U. große Erfolge ermöglichen. So hätten in Ruanda 1994 5.000 Soldaten der Vereinten Nationen genügt, um den Völkermord zu verhindern. Die Vereinten Nationen hatten sie nicht, und kein Staat wollte sie stellen. Obwohl die Satzung der Vereinten Nationen vorsieht, dass die Staaten Truppenkontingente unter deren Kommando bereitstellen, ist dies bis heute nicht passiert.

Im letzten Aufsatz – „*Responsibility to Protect* und Humanitäre Intervention“ fasst Michael Haspel die Probleme, die sich aus dem Versuch ergeben, mit militäri-

schen Mitteln humanitäre Ziele zu verfolgen, nochmals zusammen. Haspel stellt das Konzept der „Responsibility to Protect“ in den Kontext eines Konzeptes der „*Human Security*“ (S. 269), das eine Vielzahl von Menschenrechten einbezieht und im Falle ihrer Verletzung einen breiten Katalog von Maßnahmen zur Verfügung stellt. In diesem Ansatz ist die militärische Intervention zu humanitären Zwecken ein besonderer Fall des Einsatzes militärischer Mittel zum Schutz bestimmter Menschenrechte.

Haspel hält militärische Einsätze unter bestimmten Bedingungen für gerechtfertigt. 1. muss es um schwere Menschenrechtsverletzungen gehen, 2. muss ein möglichst umfassender Konsens der Staatengemeinschaft hinsichtlich des Einsatzes bestehen, 3. dürfen die Staaten, die entscheiden, ob eingegriffen wird oder nicht, nicht selber zur Eskalation beigetragen haben, „z.B. durch *militärisches Training* oder *Waffenexporte*“ (S. 287), 4. muss in allen Fällen gleich gehandelt werden, 5. sollen die Staaten möglichst früh handeln, und 6. sollen möglichst viele Staaten sich am Einsatz beteiligen.

Darüber hinaus fordert Haspel, dass die intervenierenden Parteien die militärischen Risiken nicht der Bevölkerung des angegriffenen Staates auferlegen, wie dies in Libyen z.B. dadurch passierte, dass lediglich aus der Luft interveniert wurde. Auch sei die Verhältnismäßigkeit der Güter und Mittel streng zu prüfen, was dazu führt, dass die Schwelle für Interventionen sehr hoch zu legen sei, „da andere Formen der Hilfe (Nahrungsmittel, medizinische Hilfe) in der Regel effektiver die Verletzung grundlegender Menschenrechte verhindern können“ (S. 292).

Ein Literaturüberblick rundet den gelungenen Sammelband ab.

Thomas Heinrichs